

## ▶ Delegations-Vereinbarung

**Pflegefachkräfte nach neuem Pflegeberufegesetz können seit dem 01.09.2023 auch NÄPas sein!**

| Seit dem 01.09.2023 kommen in Arztpraxen auch diejenigen Fachkräfte als nichtärztliche Praxisassistenten (NäPa) infrage, die nach dem 2020 in Kraft getretenen Pflegeberufegesetz (PflBG) ausgebildet wurden. KBV und Krankenkassen haben sich auf eine entsprechende Anpassung der Delegations-Vereinbarung (Anlage 8 zum Bundesmantelvertrag) verständigt. Mit diesen Änderungen können die KVen auch bei Personen, die nach dem PflBG ausgebildet wurden, eine Genehmigung entsprechend der Delegations-Vereinbarung erteilen. Die Genehmigung ist Voraussetzung dafür, dass Praxen weitere EBM-Positionen und Zuschläge abrechnen können (z. B. die Nrn. 03062 ff.). |

## ▶ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Besuche von NäPa, MFA oder „Helferin“ (AAA 04/2021, Seite 11)
- KBV-Praxisnachricht zur Änderung der Delegations-Vereinbarung online unter [iww.de/s8553](http://iww.de/s8553)

## ▶ Videosprechstunden

**Verlängert bis zum 31.12.2025: EBM-Nr. 01444 für die Authentifizierung eines unbekanntem Patienten**

| Der Zuschlag zu den Grundpauschalen für die Authentifizierung eines unbekanntem Patienten vor einer Videosprechstunde nach EBM-Nr. 01444 war ursprünglich bis zum 31.12.2023 befristet. Der Bewertungsausschuss hat die Geltung der Nr. 01444 nun nochmals um zwei weitere Jahre bis zum **31.12.2025** verlängert. Die Vergütung der mit **zehn Punkten** bewerteten Leistung erfolgt weiterhin **extrabudgetär** mit dem Orientierungswert (s. a. AAA 02/2022, Seite 3). |

## ▶ Elektronischer Arztbrief

**Weggefallen mit dem 30.06.2023: EBM-Nr. 01660 für eArztbriefe**

| Zur Förderung der Versendung elektronischer Briefe wurde zum Quartal III/2020 die Nr. 01660 (Zuschlag zur eArztbrief-Versandpauschale, bewertet mit **einem** Punkt) in den EBM aufgenommen, und zwar befristet auf drei Jahre. Da diese Regelung vom Bewertungsausschuss nicht verlängert wurde, wird die Nr. 01660 seit dem Quartal III/2023 von den KVen bei der Versendung elektronischer Arztbriefe nicht mehr zugesetzt. Davon unberührt sind die beiden Pauschalen nach den EBM-Nrn. 86900 (0,28 Euro) und 86901 (0,27 Euro) für den Versand bzw. den Empfang eines eArztbriefs, die unverändert weiter abgerechnet werden können. |

## ▶ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Versand und Empfang von Arztbriefen – Die Details zum eArztbrief (AAA 05/2020, Seite 5)
- Monatliche TI-Pauschalen sind da (AAA 07/2023, Seite 1)



ARCHIV

Hier mobil  
weiterlesen  
(AAA 04/2021)



Nr. 01444 bis zum  
31.12.2025 möglich –  
10 Punkte,  
extrabudgetär

Nr. 01660 fällt weg –  
Pauschalen nach den  
Nrn. 86900 und 86901  
ansetzen



ARCHIV

Hier mobil  
weiterlesen  
(AAA 05/2020)

